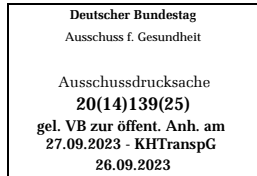


## **Stellungnahme der InEK GmbH zum „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz)“ vom 19.09.2023 (Drucksache 20/8408)**

Siegburg, den 25. September 2023



Die Stellungnahme des InEK zielt auf die technischen Aspekte und zeitliche Abfolge der durch das Krankenhaustransparenzgesetz neu angestrebten Datenerhebungen in § 21 KHEntgG.

In Artikel 2 des Krankenhaustransparenzgesetzes wird § 21 Absatz 2 Nummer 1 KHEntgG derart angepasst, dass die Datenlieferung um eine Erfassung der Ärztinnen und Ärzte erweitert wird. Gemäß dem ebenfalls neuen Absatz 7 in § 21 KHEntgG soll die Erfassung der Ärztinnen und Ärzte neben der „regulären“ Erfassung gemäß § 21 Absatz 1 KHEntgG zusätzlich auch quartalsweise erfolgen, beginnend mit dem vierten Quartal des Jahres 2023 mit einer Datenlieferung bis zum 15. Januar 2024.

Aus unseren Erfahrungen bei der Erfassung des Pflegepersonal gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e KHEntgG und den damit verbundenen Herausforderungen für die Krankenhäuser halten wir die Frist des 15. Januar 2024 für die erstmalige Datenübermittlung von Informationen zu den beschäftigten Ärztinnen und Ärzten für die Krankenhäuser für kaum umsetzbar. Die kurze Frist zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und der ersten angestrebten Datenübermittlung überfordert unseres Erachtens die Krankenhäuser. Da diese Daten bislang nicht an das InEK übermittelt werden, ist die Software für die Datenübermittlung in den Krankenhäusern um die relevanten Informationen zu erweitern. Wie wir das bei der Erfassung des Pflegepersonal gesehen haben und noch immer sehen, dürfte es in einer nennenswerten Anzahl von Krankenhäusern notwendig sein, die Informationen zunächst händisch zusammenzutragen und mit entsprechendem Aufwand in die Datenübermittlung einzupflegen. Hier ist neben einer sehr starken bürokratischen Belastung auch eine hohe Fehleranfälligkeit zu befürchten.

Auch der geplante Übermittlungszeitraum mit nur zwei Wochen vom 1. Januar 2024 bis zum 15. Januar 2024 ist sehr knapp; insbesondere unter dem Aspekt, dass typischerweise Mitarbeiter in den Krankenhäusern zu Jahresbeginn im Urlaub sind. Unabhängig von dieser Problematik bliebe nur eine sehr kurze Zeitspanne, um wichtige und häufige Fragestellungen, wie sie bei einer Erstlieferung zwangsläufig auftreten, zu klären. Dies wird die Qualität der erhobenen Daten erheblich beschädigen. Wir rechnen aufgrund des Zeitdrucks mit vielen einmaligen in der Kürze der Zeit nicht mehr korrigierbaren Datenübermittlungen.

Wir raten daher, auf die Erfassung der Ärztinnen und Ärzte für das vierte Quartal 2023 zu verzichten und stattdessen mit der „regulären“ Datenlieferung gemäß § 21 Absatz 1 KHEntgG für das gesamte Jahr 2023 zu starten. Die Frist ist der 31.03.2024. Der zeitliche Verzug ist überschaubar; die Krankenhäuser hätten dafür aber mehr Zeit, die notwendigen Informationen zusammenzutragen, und der Übermittlungszeitraum von Anfang März bis Ende April (inklusive Korrekturfrist) wäre mit gut acht Wochen deutlich länger, um die Fragen der Krankenhäuser zu klären und die Software anzupassen.

Der durch das Krankenhaustransparenzgesetz neu etablierte Absatz 3c in § 21 KHEntgG impliziert, dass in den Krankenhäusern eine Softwarelösung für die Zuordnung der Behandlungsfälle zu Leistungsgruppen vorliegt und installiert ist. Wir halten es in den wenigen Wochen für kaum möglich,

eine Datenverarbeitungslösung für die Zuordnung zu Leistungsgruppen zu entwickeln, zu zertifizieren und durch die verschiedenen Hersteller von Krankenhausinformationssystemen in den Krankenhäusern in funktionsfähiger Form bereitzustellen.

Dabei halten wir die Datenübermittlung nach § 21 Absatz 1 KHEntgG bis zum 31. März 2024 bereits für ambitioniert, da erstmals die Diagnosen, Prozeduren und Beatmungszeiten der Behandlungsfälle gemäß dem angepassten § 21 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f zukünftig gegliedert nach Krankenhausstandorten zu übermitteln sind. Allein dies erfordert bereits eine große Anstrengung von allen Beteiligten.

Darüber hinaus möchten wir gerne eine Homogenisierung der Erfassung der Ärztinnen und Ärzte als Bestandteil der Datenlieferung nach § 21 KHEntgG an die unterjährige Datenerfassung nach § 21 Absatz 3b KHEntgG anregen, welche die Zeiträume bis Mai (Datenlieferung bis 15. Juni), bis September (Datenlieferung bis 15. Oktober) und bis Dezember (Datenlieferung bis 15. Januar des Folgejahres) umfasst. Die Datenlieferungen im Oktober und Januar des Folgejahres sind vom zeitlichen Rahmen für die Datenübermittlung identisch mit den Quartalsmeldungen für das dritte und vierte Quartal. Die Datenlieferung im Juni würde an die Stelle der beiden ersten Quartalsmeldungen treten. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass die Meldung der Ärztinnen und Ärzte für das erste Quartal immer genau in den Zeitraum der „regulären“ Datenlieferung nach § 21 Absatz 1 KHEntgG fallen würde: Auch wenn man die Datenlieferungen „trennt“, wird es zu Verwechslungen und Fehlern in der Datenübermittlung kommen. Bei Homogenisierung der Datenlieferungen können die Krankenhäuser durch Reduktion von Bürokratie entlastet werden.

Im neuen § 21 Absatz 7 KHEntgG soll ferner neben die erweiterte Sanktionsregelung in § 21 Absatz 5 KHEntgG eine zusätzliche Sanktionierung für die Datenerhebung der Ärztinnen und Ärzte treten. Für uns ist nicht ersichtlich, warum die Sanktionierung bei der Erfassung der Ärztinnen und Ärzte anders geregelt werden soll als die Sanktionierung bei der Erfassung des Pflegepersonals. Insbesondere ist der Begriff „nicht ordnungsgemäß“ kaum greifbar. Darüber hinaus sind „die auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen oder nicht rechtzeitigen Übermittlung der Daten nach Satz 1 entstehenden Mehraufwendungen“ für das InEK weder ermittelbar noch rechtlich durchsetzbar. Diese Sanktionsregelung wird nicht greifen. Die Sanktionierung der unterjährigen Erfassung der Ärztinnen und Ärzte (quartalsweise oder wie angeregt in Anlehnung an die Zeiträume von § 21 Absatz 3b KHEntgG) sollte sich an der Sanktionierung von § 21 Absatz 5 KHEntgG orientieren.